



Mitteilungsblatt der
WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 01 / 2016

Excellence in
Management
Education

INHALTSVERZEICHNIS

Prüfungsordnung der WHU für den berufsbegleitenden postgradualen Master-Studiengang „Executive Master of Business Administration”	3
Impressum	33

**Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-
Beisheim-Hochschule –**

**für den berufsbegleitenden postgradualen Master-Studiengang
„Executive Master of Business Administration“**

in Kooperation mit der Kellogg School of Management, Northwestern University

vom 16.03.2016

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – hat nach Zustimmung durch den Träger am 14.03.2016 in Übereinstimmung mit der Kellogg School of Management die folgende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden postgradualen Studiengang Executive Master of Business Administration an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl., S. 463), mit Schreiben vom 16.03.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Akademischer Grad.....	5
§ 2 Zulassung zum Studium.....	5
§ 3 Zulassungsausschuss	6
§ 4 Ziel, Umfang und Struktur des EMBA-Studiums.....	7
§ 5 Aufbau und Zweck der Master-Prüfung	7
§ 6 Prüfungsausschuss	8
§ 7 Prüfende und Beisitzende	8
§ 8 Zulassung zur Master-Prüfung.....	9
§ 9 Prüfungsgebiete, -termine und Art der Studienprüfung	9
§ 10 Master Thesis.....	12
§ 11 Annahme und Bewertung der Master Thesis	13
§ 12 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note	14
§ 13 Wiederholung der Modulprüfungen.....	16
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	17
§ 15 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	19
§ 16 Fristen, Beurlaubung vom Studium.....	20
§ 17 Regelungen für Menschen mit Behinderung	21
§ 18 Master-Zeugnis und Urkunde.....	21
§ 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung	22
§ 20 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	22
§ 21 In-Kraft-Treten	23
Anlagen.....	25
Anlage 1: Übersicht der Kurse.....	26
Anlage 2: Studienplan	28
Anlage 3: Kellogg-WHU Honor Code	32

§ 1

Akademischer Grad

Die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt und die Kellogg School of Management an der Northwestern University (im Folgenden Kellogg), verleihen aufgrund der bestandenen berufsqualifizierenden Prüfung im berufsbegleitenden postgradualen Studiengang Executive Master of Business Administration den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (Kellogg-WHU EMBA).

§ 2

Zulassung zum Studium

- (1) Für den Executive MBA-Studiengang (im Folgenden EMBA-Studiengang) an der WHU kann zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder einen äquivalenten ausländischen Schulabschluss besitzt,
 2. eine Abschlussprüfung in einem Studiengang, zu deren Bestehen wenigstens 210 Kreditpunkte (cr) erforderlich waren, an einer Hochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im Ausland bestanden hat. Bei fehlenden Kreditpunkten wird geprüft, inwieweit die Berufserfahrung (maximal 30 cr) angerechnet werden kann. Der Zulassungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Anrechenbarkeit.
 3. wenigstens acht Jahre postgraduale oder im Rahmen eines dualen Studiums erworbene berufspraktische Tätigkeit und zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Vollzeitbeschäftigung ausübt.
 4. den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit 100 Punkten (internet-based) oder den International English Language Testing System (IELTS) mit einer Mindestpunktzahl von 7.0 absolviert hat; der Sprachtest kann auf Antrag an den Zulassungsausschuss erlassen werden, sofern es sich bei Englisch um eine Muttersprache handelt, die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss eines Studiengangs im englischsprachigen Ausland vorweisen kann oder anderweitig den Sprachnachweis erbringen kann. Im Einzelfall entscheidet der Zulassungsausschuss,
 5. an mindestens zwei Interviews mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des EMBA-Office, Mitgliedern des Zulassungsausschusses, WHU-Alumni oder andere vom Zulassungsausschuss benannte Mitglieder der WHU teilgenommen hat, wobei ein Mitglied des Zulassungsausschusses zwingend Teil des Auswahlverfahrens sein muss
- (2) Zum Studium können nach vorausgegangener Beratung auch Bewerberinnen oder Bewerber ohne erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums zugelassen werden. Die Einhaltung der hierfür maßgeblichen besonderen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Hochschulgesetzes und das Verfahren zu deren Überprüfung gewährleistet der Prüfungsausschuss. Für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate etc.) nachzuweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 1-4 erfüllt. Notwendige Bewerbungsunterlagen werden Bewerberinnen oder Bewerbern in hochschulüblicher Form zugänglich gemacht.
- (4) Über die Zulassung zum EMBA-Studium entscheidet der Zulassungsausschuss unter Berücksichtigung aller Aspekte der Bewerbung. Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses kann bei Zweifeln an der Eignung verlangen, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen an weiteren vom Senat der WHU zugelassenen Auswahlverfahren teilnimmt (z. B. individuelle Präsentation, Assessment-Center, GMAT).
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1-2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung in einem EMBA-Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen im EMBA-Studiengang an einer anderen Hochschule gemäß § 13 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen hat oder
 5. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem EMBA-Studiengang an einer anderen Hochschule in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber haben eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, die WHU über eine vorausgegangene oder drohende Exmatrikulation zu unterrichten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung abgelehnt werden oder eine nachträgliche Exmatrikulation erfolgen. Die Zulassung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen als in Abs. 5 genannten Gründen exmatrikuliert worden sind.

§ 3

Zulassungsausschuss

- (1) Über die Zulassung zum EMBA-Studium entscheidet der Zulassungsausschuss. Dieser wird durch die Rektorin oder den Rektor eingesetzt.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der WHU an sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Programmleitung. Zudem nimmt mindestens eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Rektorin oder der Rektor informiert den Senat über die Mitglieder des Zulassungsausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

§ 4

Ziel, Umfang und Struktur des EMBA-Studiums

- (1) Der EMBA-Studiengang vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten der Betriebswirtschaftslehre für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben als General Manager. Studierende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Jeder Kurs ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits = cr) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch des Kurses, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. Pro ECTS-Credit müssen die Studierenden an der WHU mit einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden rechnen. Das EMBA-Studium im Umfang von 90 cr umfasst somit ca. 2.250 Arbeitsstunden.
- (3) Die Kurse des EMBA-Studienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Die ECTS-Credits für ein Modul werden erst nach Erbringung aller pflichtmäßig in die jeweilige Modulnote einzurechnenden Prüfungsleistungen zuerkannt.
- (4) Im EMBA-Studiengang sind insgesamt 90 cr zu erwerben. Das Studium umfasst:
 1. den 1. Studienabschnitt „Kernmodule“ im Präsenzstudium an der WHU und einem Vorbereitungsmodul (online) mit insgesamt 30 ECTS-Credits;
 2. den 2. Studienabschnitt „Vertiefungsmodule“ im Präsenzstudium an der WHU mit insgesamt 25 ECTS-Credits;
 3. die internationalen Module im Umfang von 15 ECTS-Credits (in denen Leistungen an Partnerhochschulen des Kellogg-Netzwerkes zu erbringen sind);
 4. den Studienabschnitt im Präsenzstudium an der WHU „Advanced Leadership Development Modul“ mit insgesamt 5 ECTS-Credits;
 5. die Master Thesis im Umfang von 15 ECTS-Credits

Die Aufstellung der Module mit Zuordnung der ECTS-Credits findet sich im Anhang.

- (5) Die Regelstudienzeit für den EMBA-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit 24 Monate. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 5

Aufbau und Zweck der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung erfolgt studienbegleitend und umfasst die in § 4 Abs. 4 genannten Module.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Kreditpunkte aus den Kernmodulen, den Vertiefungsmodulen, den internationalen Modulen sowie dem Advanced Leadership Development Modul erbracht sind und die Master Thesis wenigstens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet ist.

- (3) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mittels der darin erlernten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Master-Prüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, die beide hauptberuflich Hochschullehrkräfte an der WHU sein müssen, mindestens zwei weiteren hauptberuflichen Hochschullehrkräften der WHU, mindestens einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU, mindestens einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU sowie mindestens einer oder einem Studierenden der WHU. Studierende nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der WHU für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule zu dokumentieren. Der Prüfungsausschuss wird in Reformen der Prüfungsordnung und des Studienplans einbezogen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfungen werden von allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Lehrstuhlvertreterinnen oder Lehrstuhlvertretern, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Adjunct Professors, Visiting Professors und Visiting Scholars, Habilitierten, wissenschaftlichen Mitarbeite-

rinnen oder Mitarbeitern, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, die vom Senat der WHU oder den zuständigen Gremien der Partnerhochschulen mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Studiengang beauftragt wurden, abgenommen.

- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfende sollen in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Als Beisitzende dürfen nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der oder des Beisitzenden erfolgt jeweils durch die oder den Prüfenden.
- (4) Im Regelfall werden Prüfungen von denjenigen Prüfenden abgenommen, die die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wer als Prüfende oder Prüfender in den Prüfungsverfahren des EMBA-Studiengangs eingesetzt wird.
- (5) Die akademische Leitung stimmt die Lernergebnisse, Prüfungsformen und Prüfungsnoten des Moduls mit den jeweiligen Lehrkräften ab.

§ 8

Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer
 1. alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt,
 2. an der WHU für den EMBA-Studiengang eingeschrieben ist und
 3. die Studiengebühr gemäß der Vereinbarungen des geltenden Studierendenvertrages entrichtet hat.
- (2) Mit der Teilnahme an der ersten Kursprüfung des EMBA-Studiengangs gilt der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung als gestellt.

§ 9

Prüfungsgebiete, -termine und Art der Studienprüfung

- (1) Mit Ausnahme der Master Thesis sollen alle abzulegenden Prüfungsleistungen unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit zum 30. Juni des zweiten Studienjahres erbracht sein.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Zusammenarbeit mit der Programmleitung und dem EMBA-Office die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und gibt die Prüfungstermine in hochschulüblicher Form bekannt. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Termine nach der Bekanntgabe ändern. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.
- (3) In den Modulprüfungen sollen Studierende zeigen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ausgewählte Probleme des Prüfungsgebietes mit den geläufigen Methoden ihres Fa-

ches erkennen und lösen können. Dabei sollen praktische Fragen und deren Lösung mit wissenschaftlichen Methoden eine besondere Rolle spielen.

- (4) Die Master-Prüfung erstreckt sich auf die im angehängten Studienplan aufgeführten Module. Gegenstand der Modulprüfungen und Bestandteil der Modulnoten sind die im geltenden Studienplan festgelegten Kurse. § 10 regelt Art, Gegenstand und Umfang der Master Thesis.
- (5) Die Modulprüfungen erstrecken sich auf den Stoff der jeweiligen Kurse, aus denen sich die Module zusammensetzen. Die Prüfungstermine werden durch das EMBA-Office in hochschulüblicher Form bekannt gegeben.
- (6) Können Kurse durch den Ausfall von Lehrkräften nicht durchgeführt werden, müssen sie adäquat nachgeholt werden. Eine Nachholung muss für die Studierenden in zumutbarer Art und Weise erfolgen. Kompensationsleistungen wie Online-Kurse, schriftliche Arbeiten und Ähnliches sind möglich. Details regelt der Prüfungsausschuss.
- (7) Modulprüfungen können auch aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Teilprüfungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 3 gleichwertig sein müssen. Die für jede einzelne Teilprüfung relevanten Inhalte sollen klar definiert sein. Die Art und Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach der Art des jeweiligen Kurses und wird durch die akademische Leitung des EMBA-Studiengangs festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Kurses in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Die Erreichung der Lernergebnisse kann geprüft werden durch:

1. Individualprüfung

Der Erkenntnisgewinn der Studierenden aus den Kursen des Moduls wird am Ende eines Moduls durch eine Individualprüfung festgestellt. Diese Individualprüfung muss mindestens 50 Prozent der im Modul erreichbaren Leistungspunkte gemäß § 12 Abs. 6 umfassen. In der Regel wird die Individualprüfung in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der Anzahl der Kurse, aus denen sich ein Modul zusammensetzt. In der Regel werden für jeweils einen Kurs des Moduls 60 Minuten angesetzt. Im Falle zusätzlicher anderer Teilprüfungen, die in die Modulprüfung eingehen, soll sich die Bearbeitungszeit der Individualprüfung entsprechend reduzieren. Sie beträgt jedoch mindestens 120 Minuten pro Modul.

2. Andere Prüfungsformen

Sie werden von den Prüfenden der Kurse gemäß § 7 festgelegt und können zum Beispiel umfassen:

- Aktive Teamarbeit / Projektarbeit / Referate

Die prozentuale Gewichtung im Fall einer Projektarbeit oder eines Referates (sowohl als Einzelleistung als auch in Form einer Gruppenleistung) ist durch die oder den Prüfenden zu bestimmen und der oder dem Studierenden bei der Ausgabe des Themas mitzuteilen. Projektarbeiten und Referate können auch als Gruppenarbeiten ausgegeben werden. Über die Aus-

wahl, die Art der Kombination, den Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Kurses in Abstimmung mit der akademischen Leitung. Bei der Gruppenarbeit wird das Zusammenwirken einer Gruppe anhand des erzielten Ergebnisses einer Teilleistung bewertet. Dabei ist sicher zu stellen, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel der Lehrveranstaltung erreicht hat.

- Fallstudien oder zu Fallstudien vergleichbare Leistungen (Hausarbeit)

Die Zeit für die Bearbeitung der Fallstudie wird durch die oder den Prüfenden der Lehrveranstaltung festgelegt. Die Bearbeitung kann individuell oder auch in der Gruppe erfolgen. Bei Gruppenbearbeitung ist zu gewährleisten, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel der Lehrveranstaltung erreicht hat. Schriftliche Arbeiten können auf Plagiarismus geprüft werden.

- Mündliche Mitarbeit

Die Mitarbeit im Kurs kann mit einem Anteil von höchstens 20 Prozent in die Note der Modulprüfung einbezogen werden.

- Mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen sollten 5 Minuten pro ECTS-Credit der jeweiligen Kurse für jede Kandidatin und jeden Kandidaten dauern und dürfen 45 Minuten nicht überschreiten. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die oder den Prüfenden, eine Beisitzende oder ein Beisitzender gemäß § 7 Abs. 3 hinzuzuziehen.

Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Beisitzenden. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Studierenden zu nehmen. Kandidatinnen und Kandidaten mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden. Auf Antrag der Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte der WHU der Prüfung beiwohnen.

Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die eingeschriebenen Studierenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, falls die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widerspricht. Nicht zugelassen sind Studierende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden

- (8) Auf Antrag der Lehrkräfte können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Beginn des Moduls bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (9) Die Entscheidung über die zu erbringenden Prüfungsleistungen eines Kurses und deren Eingang in die Modulprüfung sowie in die Modulbenotung entsprechend § 12 Abs. 6 trifft die oder der Lehrbeauftragte im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kurses in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

- (10) Innerhalb eines Moduls ist die Kompensation nicht bestandener Prüfungsleistungen nach Abs. 7, Nr. 2 durch bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. 7, Nr. 2 möglich. Nicht bestandene Individualprüfungen nach Abs. 7, Nr. 1 können nur durch bestandene Individualprüfungen nach Abs. 7, Nr. 1 innerhalb eines Moduls kompensiert werden.
- (11) Eine Zulassung zur Prüfung der Vertiefungsmodule ist nur zulässig, wenn die Kernmodule zuvor erfolgreich abgeschlossen wurden. In Ausnahmefällen können Studierende zur Prüfung der Vertiefungsmodule zugelassen werden, wenn maximal ein Modul der Kernmodule gemäß dem Studienplan noch nicht absolviert wurde.

§ 10

Master Thesis

- (1) Die Master Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master Thesis wird von Prüfenden gemäß § 7 betreut werden.
- (3) Die Master Thesis muss zusätzlich von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor korrigiert werden, die oder der die Anforderungen des § 7 Abs. 1 erfüllen muss. Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor wird auf Vorschlag der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Die Note der Master Thesis wird von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor in Absprache mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor vergeben und in einem schriftlichen Gutachten begründet.
- (4) Die Ausgabe der Master Thesis und die Festlegung des Abgabezeitpunktes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit der akademischen Leitung. Die oder der Studierende kann Vorschläge für die Themenvergabe machen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sowie der Abgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Die oder der Studierende kann die Erstkorrektorin oder den Erstkorrektor vorschlagen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht.
- (5) Finden Studierende keine Erstkorrektorin oder keinen Erstkorrektor, so ist ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Erstkorrektorin oder ein Erstkorrektor zuzuweisen. In jedem Falle haben Studierende Anspruch auf die Zuteilung eines Themas und eine fachgerechte Betreuung.
- (6) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Seitenzahl erhöht sich im entsprechenden Verhältnis.
- (7) Das Thema der Master Thesis kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit der Kernmodule übernommen werden. Die Arbeit ist frühestens einen Tag nach Beginn der Bearbeitungszeit

der Master Thesis, spätestens am Tag des Fristablaufs beim EMBA-Office einzureichen. Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt drei Monate. Sie wird in der Regel innerhalb der drei Monate nach Abschluss des letzten Moduls des EMBA-Studiengangs erstellt. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die akademische Leitung die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu einen Monat auf vier Monate verlängern. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master Thesis sind von der oder dem Prüfenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master Thesis eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Durch eine neue Themenwahl begründet sich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist.

- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die oder der Studierende eine unterzeichnete Erklärung beizufügen, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei Gruppenarbeiten ist eine von den Studierenden unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der gemäß § 10 Abs. 6 kenntlich gemacht ist, welche Teile der Arbeit von welcher Autorin oder welchem Autor verfasst wurden. Jede Master Thesis wird auf Plagiate hin geprüft.
- (9) Die äußere Form der Master Thesis regelt der Prüfungsausschuss. Die Informationen werden in hochschulüblicher Form kommuniziert.

§ 11

Annahme und Bewertung der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist fristgemäß beim EMBA-Office in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausführung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die gedruckte Master Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zusätzlich zur gedruckten Fassung der Master Thesis ist eine digitale Fassung beim EMBA-Office einzureichen. Die digitalen Unterlagen müssen mit der gedruckten Fassung übereinstimmen und fristgemäß eingereicht werden. Die Unterlagen werden einem Plagiatstest unterzogen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Werden die digitalen Unterlagen nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master Thesis ist von der Erst- und Zweitkorrektorin oder dem Erst- und Zweitkorrektor gemäß § 12 Abs. 6 zu beurteilen. Liegt die Bewertung von Erst- und Zweitkorrektorin oder Erst- und Zweitkorrektor zwei oder mehr Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor gemäß § 7 Abs. 1. Die Abschlussnote wird in diesem Fall konsensual gebildet.
- (3) Wenn die Master Thesis aufgrund inhaltlicher Mängel mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wird, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer oder einem dritten Gutachter vor, der die Anforderungen von § 7 Abs. 1 erfüllen muss. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen, die die Anforderungen von § 7 Abs. 1 erfüllen müssen.

- (4) Das Bewertungsverfahren soll nach Möglichkeit vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Wird die Master Thesis abschließend mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Note die Ausgabe einer neuen Master Thesis zu erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihm als Erstkorrektorin oder Erstkorrektor benannte Fachkraft gibt ein Thema für die neue Master Thesis mit der Bearbeitungsdauer von 3 Monaten aus. Studierende haben die Möglichkeit, Vorschläge zu Thema und Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der neuen Master Thesis zu machen. Es zählt die Note der Wiederholungs-Master Thesis. Diese wird im Master-Zeugnis / Transcript of Records als Wiederholung aufgeführt.
- (6) Wird die Wiederholungs-Master Thesis ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12

Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note

- (1) In jedem Modul mit Ausnahme des „Advanced Leadership Modul“ kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Leistungspunkte) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl und Umfang der Kurse des Moduls. Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala.
- (2) Die Noten sollen den Studierenden möglichst innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der jeweiligen Leistung vom EMBA-Office bekannt gegeben werden.
- (3) Ein Modul gilt als bestanden, wenn
 1. mindestens 50 Prozent der im Modul zu erzielenden Leistungspunkte erreicht wurden und dabei
 2. mindestens 50 Prozent der in den Individualprüfungen möglichen Punkte für das Modul erreicht wurden sowie
 3. mindestens 70 Prozent der erforderlichen Präsenzzeiten der einzelnen Kurse eines Moduls besucht wurden.
- (4) Ausgenommen von Abs. 3 ist das Advanced Leadership Development Modul. Dieses gilt als bestanden, wenn 75 Prozent der Pflichtveranstaltungen des Moduls besucht wurden.
- (5) Die Gesamtnoten lauten gemäß Berechnung wie folgt:

bei einem Mittel bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Mittel über 4,0	=	nicht ausreichend

Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus der Summe der erreichten Leistungspunkte der im Studienplan genannten Studienelemente auf Basis der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

(6) Bewertungsskala zur Berechnung von Modulnoten und Endnote:

Dezimal- note	US Grade	Erreichte Punkte in %	Total	1 Cour- se	2 Cour- se Mo- dule	3 Cour- se Mo- dule	4 Cour- se Mo- dule	Thesis EMBA	
1,0	A	100,00	3400,00	100,00	200,00	300,00	400,00	600,00	SEHR GUT
1,0	A	99,00	3366,00	99,00	198,00	297,00	396,00	594,00	
1,0	A	98,00	3332,00	98,00	196,00	294,00	392,00	588,00	
1,1	A	97,00	3298,00	97,00	194,00	291,00	388,00	582,00	
1,1	A	96,40	3277,60	96,40	192,80	289,20	385,60	578,40	
1,2	A	96,00	3264,00	96,00	192,00	288,00	384,00	576,00	
1,2	A	95,00	3230,00	95,00	190,00	285,00	380,00	570,00	
1,2	A	94,80	3223,20	94,80	189,60	284,40	379,20	568,80	
1,3	A-	94,00	3196,00	94,00	188,00	282,00	376,00	564,00	
1,3	A-	93,20	3168,80	93,20	186,40	279,60	372,80	559,20	
1,4	A-	93,00	3162,00	93,00	186,00	279,00	372,00	558,00	
1,4	A-	92,00	3128,00	92,00	184,00	276,00	368,00	552,00	
1,4	A-	91,60	3114,40	91,60	183,20	274,80	366,40	549,60	
1,5	A-	91,00	3094,00	91,00	182,00	273,00	364,00	546,00	
1,5	A-	90,00	3060,00	90,00	180,00	270,00	360,00	540,00	
1,6	B+	89,00	3026,00	89,00	178,00	267,00	356,00	534,00	GUT
1,6	B+	88,40	3005,60	88,40	176,80	265,20	353,60	530,40	
1,7	B+	88,00	2992,00	88,00	176,00	264,00	352,00	528,00	
1,7	B+	87,00	2958,00	87,00	174,00	261,00	348,00	522,00	
1,7	B+	86,80	2951,20	86,80	173,60	260,40	347,20	520,80	
1,8	B+	86,00	2924,00	86,00	172,00	258,00	344,00	516,00	
1,8	B+	85,20	2896,80	85,20	170,40	255,60	340,80	511,20	
1,9	B+	85,00	2890,00	85,00	170,00	255,00	340,00	510,00	
1,9	B+	84,00	2856,00	84,00	168,00	252,00	336,00	504,00	
1,9	B+	83,60	2842,40	83,60	167,20	250,80	334,40	501,60	
2,0	B	83,00	2822,00	83,00	166,00	249,00	332,00	498,00	
2,0	B	82,00	2788,00	82,00	164,00	246,00	328,00	492,00	
2,1	B	81,00	2754,00	81,00	162,00	243,00	324,00	486,00	
2,1	B	80,40	2733,60	80,40	160,80	241,20	321,60	482,40	
2,2	B	80,00	2720,00	80,00	160,00	240,00	320,00	480,00	
2,2	B	79,00	2686,00	79,00	158,00	237,00	316,00	474,00	
2,2	B	78,80	2679,20	78,80	157,60	236,40	315,20	472,80	
2,3	B-	78,00	2652,00	78,00	156,00	234,00	312,00	468,00	
2,3	B-	77,20	2624,80	77,20	154,40	231,60	308,80	463,20	
2,4	B-	77,00	2618,00	77,00	154,00	231,00	308,00	462,00	
2,4	B-	76,00	2584,00	76,00	152,00	228,00	304,00	456,00	
2,4	B-	75,60	2570,40	75,60	151,20	226,80	302,40	453,60	
2,5	B-	75,00	2550,00	75,00	150,00	225,00	300,00	450,00	
2,5	B-	74,00	2516,00	74,00	148,00	222,00	296,00	444,00	
2,6	C+	73,00	2482,00	73,00	146,00	219,00	292,00	438,00	
2,6	C+	72,40	2461,60	72,40	144,80	217,20	289,60	434,40	
2,7	C+	72,00	2448,00	72,00	144,00	216,00	288,00	432,00	
2,7	C+	71,00	2414,00	71,00	142,00	213,00	284,00	426,00	

2,7	C+	70,80	2407,20	70,80	141,60	212,40	283,20	424,80	BEFRIEDIGEND
2,8	C+	70,00	2380,00	70,00	140,00	210,00	280,00	420,00	
2,8	C+	69,20	2352,80	69,20	138,40	207,60	276,80	415,20	
2,9	C+	69,00	2346,00	69,00	138,00	207,00	276,00	414,00	
2,9	C+	68,00	2312,00	68,00	136,00	204,00	272,00	408,00	
2,9	C+	67,60	2298,40	67,60	135,20	202,80	270,40	405,60	
3,0	C	67,00	2278,00	67,00	134,00	201,00	268,00	402,00	
3,0	C	66,00	2244,00	66,00	132,00	198,00	264,00	396,00	
3,1	C	65,00	2210,00	65,00	130,00	195,00	260,00	390,00	
3,1	C	64,40	2189,60	64,40	128,80	193,20	257,60	386,40	
3,2	C	64,00	2176,00	64,00	128,00	192,00	256,00	384,00	
3,2	C	63,00	2142,00	63,00	126,00	189,00	252,00	378,00	
3,2	C	62,80	2135,20	62,80	125,60	188,40	251,20	376,80	
3,3	C-	62,00	2108,00	62,00	124,00	186,00	248,00	372,00	
3,3	C-	61,20	2080,80	61,20	122,40	183,60	244,80	367,20	
3,4	C-	61,00	2074,00	61,00	122,00	183,00	244,00	366,00	
3,4	C-	60,00	2040,00	60,00	120,00	180,00	240,00	360,00	
3,4	C-	59,60	2026,40	59,60	119,20	178,80	238,40	357,60	
3,5	C-	59,00	2006,00	59,00	118,00	177,00	236,00	354,00	
3,5	C-	58,00	1972,00	58,00	116,00	174,00	232,00	348,00	
3,6	D+	57,00	1938,00	57,00	114,00	171,00	228,00	342,00	
3,6	D+	56,40	1917,60	56,40	112,80	169,20	225,60	338,40	
3,7	D+	56,00	1904,00	56,00	112,00	168,00	224,00	336,00	
3,7	D+	55,00	1870,00	55,00	110,00	165,00	220,00	330,00	
3,7	D+	54,80	1863,20	54,80	109,60	164,40	219,20	328,80	
3,8	D+	54,00	1836,00	54,00	108,00	162,00	216,00	324,00	
3,8	D+	53,20	1808,80	53,20	106,40	159,60	212,80	319,20	
3,9	D+	53,00	1802,00	53,00	106,00	159,00	212,00	318,00	
3,9	D+	52,00	1768,00	52,00	104,00	156,00	208,00	312,00	
3,9	D+	51,60	1754,40	51,60	103,20	154,80	206,40	309,60	
4,0	D	51,00	1734,00	51,00	102,00	153,00	204,00	306,00	
4,0	D	50,00	1700,00	50,00	100,00	150,00	200,00	300,00	
5,0	F	< 50							UNGENÜGEND

- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach § 15 Abs. 5 lediglich als „bestanden“ anerkannt, aber nicht mit einer Note gemäß Abs. 2 bewertet wurden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (8) Bei Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Noten für die Bildung einer Referenzgruppe wird eine ECTS-Einstufungstabelle veröffentlicht. Die WHU orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des ECTS User Guides.

§ 13

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Ist ein pflichtgemäß einzubringendes Modul nicht bestanden, muss eine Wiederholungsprüfung abgeleistet werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehl-

versuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wiederholungsprüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen mit der Dauer von mindestens 60 Minuten durchgeführt und umfassen nur den nicht bestanden Teil der Modulprüfung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Übereinstimmung mit der akademischen Leitung die Termine für die Wiederholungsprüfungen fest. Erfolgt innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Termins kein Einspruch durch die Studierende oder den Studierenden, gilt die oder der Studierende als zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen darf zwei Monate nicht überschreiten.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 gestatten. Der Antrag ist durch die Studierende bzw. den Studierenden unverzüglich nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Eine Modulprüfung und damit der EMBA-Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende
 1. in ihr kein Prüfungsergebnis gemäß § 12 Abs. 6 erzielt und von der Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Absatz 1 nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
 2. bei der ersten Wiederholung gemäß Abs. 1 kein Prüfungsergebnis entsprechend § 12 Abs. 6 erzielt und nicht zur weiteren Wiederholung gemäß Abs. 2 zugelassen wird, oder
 3. zur zweiten Wiederholung gemäß Abs. 2 zugelassen wird, davon jedoch nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
 4. bei der zweiten Wiederholung kein Prüfungsergebnis gemäß § 12 Abs. 6 erzielt.
- (4) Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wird bei anderen als in § 14 Abs. 2-5 genannten Gründen in der Notenübersicht als Wiederholungsergebnis gekennzeichnet.
- (5) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Über möglichen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die persönliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im EMBA-Studiengang ist verpflichtend.
- (2) Eine Prüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 7 kann nachgeholt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er diese nicht innerhalb des von der oder dem Lehrbeauftragten festgelegten Zeitraumes erbringen kann. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen kann. Für die Nachholung einer Prüfungsleistung hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zustimmung der Lehrbeauftragten oder des Lehrbeauftragten und der Programmleitung vor Verstreichen der Frist einzuholen, bis zu der die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsleistung nachholen, bestimmt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der oder dem Lehrbeauftragten die Frist, innerhalb

derer die fehlenden Prüfungsleistungen oder die gegebenenfalls vom Lehrbeauftragten angesetzten Ersatzleistungen zu erbringen sind.

- (3) Eine Prüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 7 gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung ohne triftige Gründe nicht antritt oder sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder der Prüfungsausschuss die Gründe für den Prüfungsrücktritt nicht anerkennt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem EMBA-Office unverzüglich schriftlich vor Beginn der Prüfungsleistung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Bricht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine begonnene Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ab, so muss unverzüglich ein ärztliches Attest durch sie oder ihn eingeholt und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt. Im Wiederholungsfall kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (5) Kann die oder der Studierende in einem begründeten Fall nicht an den internationalen Modulen oder an einem Teil davon teilnehmen, so ist der für das Versäumnis geltend gemachte Grund dem EMBA-Office unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Wiederholungsfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Da der Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil des Studiums ist, beschließt der Prüfungsausschuss in diesen Fällen darüber, ob und in welcher Form dieser Teil des Studiums nachgeholt oder in begründeten Ausnahmefällen ersetzt werden oder ob das Studium nicht zum erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann.
- (6) Jede oder jeder Studierende verpflichtet sich vor Beginn des Programms schriftlich, den „Kellogg-WHU Honor Code“ (Anlage 2) des EMBA-Studiengangs zu befolgen.
- (7) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel einem nachweislichen vorsätzlichen Plagiatsanteil oder bei einem schwerwiegendem Verstoß gegen den Honor Code gemäß Abs. 6 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und somit vom Programm ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zwei Wo-

chen gegen ihren oder seinen Ausschluss Widerspruch einlegen und verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann belastende Entscheidungen innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung anmelden. Der Prüfungsausschuss entscheidet endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 15

Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Fehlversuchen und berufspraktischer Tätigkeiten, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede der dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu denjenigen des EMBA-Studienganges an der WHU bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 9 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen¹ eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. In fachlich verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (2) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des EMBA-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele/Kompetenzen des EMBA-Studiengangs, die in den Kurs- bzw. Modulbeschreibungen formuliert sind, sowie auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.
- (3) Über Anerkennungen nach Abs. 1 und Anrechnungen nach Abs. 2 entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Studierende haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen. Die Anträge werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet.
- (4) Eine Anrechnung nach Abs. 1 und Anrechnung nach Abs. 2 kann auch Teilanerkennungen bzw. -anrechnungen umfassen.
- (5) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Hierfür

¹ Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin.

werden zusätzlich zur übernommenen Note Punkte (Leistungspunkte) gemäß der Punkteskala in § 12 Abs. 6 vergeben. Dabei wird die Höchstpunktzahl zugrunde gelegt, für die diese Note vergeben wird. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten bzw. angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Kreditpunkte zugerechnet, die gemäß Studienplan dafür vorgesehen sind. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung vorgenommen.

§ 16

Fristen, Beurlaubung vom Studium

- (1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie verursacht wurden
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen;
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufs-integrierenden oder dualen Studiums.
- (2) Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.
- (3) Die Nachweise zu Abs. 1 und 2 obliegen den Studierenden.
- (4) In besonderen Fällen, die entweder beruflicher oder privater Natur sind, kann die akademische Leitung des EMBA-Studienganges auf schriftlichen Antrag eine Beurlaubung von einem Jahr gewähren. Kann nach Ablauf der Beurlaubung das Studium nicht wieder aufgenommen werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über eine etwaige Verlängerung der Beurlaubungsfrist.
- (5) Wird das EMBA-Studium innerhalb von fünf Jahren nach Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung nicht abgeschlossen, wird die oder der Studierende exmatrikuliert und erhält eine Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 4. Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist eine Wiederaufnahme des Studiums zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen grundsätzlich möglich.

§ 17

Regelungen für Menschen mit Behinderung

- (1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Aufnahmeprüfungen.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 ist in strittigen Fällen die oder der Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 18

Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Masterprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis (Transcript of Records) und eine Urkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Business Administration“ bestätigt wird. Im Prüfungszeugnis wird die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen bestätigt und die Gesamtnote sowie das Prüfungsdatum (Tag der letzten Prüfungsleistung) ausgewiesen. Die Dokumente werden von der Rektorin oder dem Rektor der WHU und der oder dem für den EMBA-Studiengang akademischen Leitung unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem von Europäischer Union/Europarat/Unesco entwickelten „Diploma Supplement Modell“ aus. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen, den Studienverlauf, das Benotungssystem sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.²
- (3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag beim EMBA-Office eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von Rekto-

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

rin oder Rektor und akademischer Leitung unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (6) Voraussetzung für die Aushändigung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement sowie Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ist, dass die Studiengebühr entsprechend des geltenden Studierendenvertrages bezahlt ist und alle in § 2 genannten Zulassungsnachweise vorliegen, auch solche, deren nachträgliches Einreichen zu Studienbeginn genehmigt war.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist möglich.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Die Beweislast für die Vorsätzlichkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Studierende werden auf Antrag beim EMBA-Office über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.
- (2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Studierenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zur Master Thesis und anderen schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen des Kellogg-WHU EMBA Studiums erbrachten Studienleistungen dienen. Haben Studierende Einwände gegen eine Benotung, so können sie diese der oder dem Prüfenden gegenüber vorbringen und eine Begründung ihrer Benotung beim Prüfenden beantragen. Wenn keine Begründung der Benotung

durch die oder den Prüfenden erfolgt, können die Studierenden diese binnen vier Wochen mit schriftlicher Begründung der strittigen Punkte bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Die Regelungen des § 15 sind hiervon unberührt.

- (3) Die Einsicht in schriftliche Prüfungen und andere schriftliche Prüfungsleistungen sowie deren Beurteilungen wird zentral durch das EMBA-Office geregelt. Bei Interesse können die Studierenden einen Einsichtstermin mit dem EMBA-Office vereinbaren. Die im Folgenden aufgeführten Regelungen zur Einsicht in schriftliche Prüfungen gelten entsprechend für die Einsicht in die Gutachten.
1. Es ist den Studierenden im Rahmen der Einsicht verboten, irgendwie geartete Veränderungen an den Unterlagen und schriftlichen Prüfungen vorzunehmen. Wird eine solche Veränderung bemerkt, wird diese nachträglich als Täuschungsversuch und die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Weiterhin ist es den Studierenden während der Prüfungseinsicht nicht gestattet, Abschriften, Photographien, Kopien oder ähnliches weder von der schriftlichen Prüfung, noch von der Musterlösung oder von den Korrekturen und Beurteilungen der Prüfungsleistungen vorzunehmen. Papier und Stifte werden durch die Aufsichten der Prüfungseinsicht zur Verfügung gestellt. Das Mitbringen eigener Unterlagen oder eigenen Schreibpapiers ist nicht gestattet. Nach den Einsichtsterminen werden schriftliche Prüfungen und Dokumentationen anderer Leistungsnachweise archiviert.
 2. Mit der Abgabe von schriftlichen Arbeiten Master Thesis, schriftliche Prüfung, Seminararbeit etc.) überträgt die oder der Studierende das Eigentum an den abgegebenen Exemplaren an die Hochschule und hat kein Recht auf spätere Herausgabe dieser Arbeiten. Die Urheberrechte verbleiben auch nach der Abgabe bei den der Verfasserin oder dem Verfasser der Arbeit. Insbesondere findet keine Veröffentlichung der Arbeit ohne die Zustimmung der Verfasserin oder dem Verfassers statt.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang „Executive Master of Business Administration“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im EMBA-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind und ihr Studium nach dem 01.09.2016 begonnen haben. Studierende, die bereits vorher im EMBA-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind, können auf schriftlichen Antrag bei der Programmleitung des EMBA-Studienganges ebenfalls nach dieser Prüfungsordnung studieren.

Vallendar, den 16.03.2016

Prof. Dr. Markus Rudolf

Rektor der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim-
Hochschule

Anlagen

Anlage 1: Übersicht der Kurse

	Acronym	Kurse	Dozent	Schule	ECTS-Credits	h gesamt	Leistungs- punkte
KERNKURSE					30	750	1200
1	EMBA Core Module 0	Pre-Module (online): Quantitative Methods			5	125	200
		Math prep	Rülke	WHU			
		Statistics prep	Prause	WHU			
		Excel	Prause	WHU			
		Economic Principles	Weigand	WHU			
2	EMBA Core Module 1	Module: Leading the Organization			5	125	200
	QUANT560	Decision Making under Uncertainty	Schmedders	Kellogg			
	MGMT560	Leadership in Organizations	Menges	WHU			
3	EMBA Core Module 2	Module: Fundamental Tools for Business Analysis			5	125	200
	ACCT560	International Financial Reporting & Analysis	Sellhorn	WHU			
	ECON560	Managerial Economics	Weigand	WHU			
4	EMBA Core Module 3	Module: Business Functions I			5	125	200
	MKT560	Marketing Management	Krishnamurthi	Kellogg			
	FIN560	Managerial Finance	Raviv	Kellogg			
5	EMBA Core Module 4	Module: Developing Strategic Foresight			5	125	200
	ECON561	Business Strategies	Busse	Kellogg			
	QUANT561	Making Sense of Data	Schmedders	Kellogg			
6	EMBA Core Module 5	Module: Business Functions II			5	125	200
	FIN561	Corporate Finance	Andres	WHU			
	SCM560	Operations Management	van Mieghem	Kellogg			
VERTIEFUNGSKURSE					25	625	1000
7	EMBA Advanced Module 1	WHU Advanced Themes Module I			5	125	200
	EAI680	Foundations of Entrepreneurship	Witt	WHU			
	EAI681	Strategic Innovation & Corporate Renewal	Ernst	WHU			

8	EMBA Advanced Module 2	WHU Advanced Themes Module II			5	125	200
	MKT561	Marketing Strategy	Calkins	Kellogg			
	EAI682	Applied Entrepreneurship: Startups and Investors	Hienerth	WHU			
9	EMBA Advanced Module 3	WHU Advanced Themes Module III			5	125	200
	MGMT680	Ethics & Executive Leadership	Waytz	Kellogg			
	ACCT680	Management Accounting	Truijens	WHU			
10	EMBA Advanced Module 4	WHU Capstone Module			5	125	200
	MGMT760	Capstone Business Simulation	Weigand	WHU			
11	EMBA Advanced Module 5	WHU International Live-in Week			5	125	200
	ECON680	The Business Environment in Europe	Weigand	WHU			
	MKT685	Luxury Brand Management	Fassnacht	WHU			
INTERNATIONALE MODULE					15	375	600
12	EMBA International Module 1	International Module I (Kellogg, compulsory)			10	250	400
	MGMT562	Negotiations Strategies	Thompson / Brett	Kellogg			
	MGMT563	Strategic Crisis Management	Fedderson / Persico	Kellogg			
	SCM561	Strategic Decisions in Operations	Allon	Kellogg			
	MKT562	Strategic Marketing Decisions	Calkins / Hennessy	Kellogg			
13	EMBA International Module 2	International Module II (Global Network, 1 elective)			5	125	200
		Kellogg-Schulich, Toronto		Toronto			
		Kellogg-Hong Kong		Hong Kong			
		Kellogg-Recanati		Tel Aviv			
		Kellogg, Evanston		Evanston/Chicago			
		Kellogg, Miami		Miami			
		Guanghua-Kellogg		Beijing			
ADVANCED LEADERSHIP DEVELOPMENT MODULE (integrated units)					5	125	
14	GEN560	Advanced Leadership Development					
MASTER THESIS					15	375	600
					90	2250	3400

Anlage 2: Studienplan

Das Executive MBA Studium gliedert sich in vier Studienabschnitte mit insgesamt 14 Modulen zzgl. der Abschlussarbeit. Jedes Modul deckt einen thematisch abgegrenzten Bereich ab und setzt sich aus mehreren Kursen zusammen. Die Prüfungsleistungen der zu einem Modul gehörenden Kurse addieren sich zur Modulprüfung. Bei der Zusammensetzung der Dozenten und der daraus resultierenden zeitlichen Abfolge der Kurse sind Änderungen vorbehalten.

1. Studienabschnitt: Kernmodule

Der Kellogg-WHU EMBA Studiengang ist als General Management Studium angelegt. Im ersten Studienabschnitt werden die Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre vermittelt. Die Kurse werden in einem Vorbereitungsmodul (online) und fünf Präsenzmodulen („Kernmodule“) vermittelt. Alle Module sind Pflichtmodule, es bestehen keine Wahlmöglichkeiten. Die Sequenz der Module und Kurse kann variieren.

Module	Kurs	ECTS-Credits (cr)	h in class	h in group	h Vor-/Nachbereitung	h gesamt	Nachweis
0. Pre-Module (online): Quantitative Methods (5 cr)		5	11		114	125	LN gemäß § 12 (3) + (6)
1. Leading the Organization (5 cr)	Decision Making under Uncertainty	2,5	20	10	32,5	62,5	LN gemäß § 12 (3) + (6)
	Leadership in Organizations	2,5	20	10	32,5	62,5	
2. Fundamental Tools for Business Analysis (5 cr)	International Financial Reporting & Analysis	2,5	20	10	32,5	62,5	LN gemäß § 12 (3) + (6)
	Managerial Economics	2,5	20	10	32,5	62,5	
3. Business Functions I (5 cr)	Marketing Management	2,5	20	10	32,5	62,5	LN gemäß § 12 (3) + (6)
	Managerial Finance	2,5	20	10	32,5	62,5	
4. Developing Strategic Foresight (5 cr)	Business Strategies	2,5	20	10	32,5	62,5	LN gemäß § 12 (3) + (6)
	Making Sense of Data	2,5	20	10	32,5	62,5	
5. Business Func-	Corporate Finance	2,5	20	10	32,5	62,5	LN gemäß § 12 (3) + (6)

tions II (5 cr)	Operations Management	2.5	20	10	32,5	62,5	
--------------------	-----------------------	-----	----	----	------	------	--

2. Studienabschnitt: Vertiefungsmodule

Im zweiten Studienabschnitt sollen die Studierenden ausgehend von den im ersten Studienabschnitt gelegten Grundlagen ihre Kenntnisse vertiefen.

Die Studierenden müssen insgesamt 25 Kreditpunkte erwerben. Der Studienabschnitt umfasst fünf Vertiefungsmodule. Die oder der Studierende kann ein Modul aus den Vertiefungsmodulen II oder III durch ein zusätzliches internationales Modul ersetzen.

Module	Kurs	ECTS-Credits (cr)	h in class	h in group	h Vor-/Nachbereitung	h gesamt	Nachweis
1. WHU Advanced Themes Module I (5 cr)	Foundations of Entrepreneurship	2.5	20	10	32.5	62,5	LN gemäß § 12 (3) + (6)
	Strategic Innovation & Corporate Renewal	2.5	20	10	32,5	62,5	
2. WHU Advanced Themes Module II (5 cr)	Marketing Strategy	2.5	20	10	32,5	62,5	LN gemäß § 12 (3) + (6)
	Management Accounting	2.5	20	10	32,5	62,5	
3. WHU Advanced Themes Module III (5 cr)	Ethics & Executive Leadership	2,5	20	10	32,5	62,5	LN gemäß § 12 (3) + (6)
	Applied Entrepreneurship: Startups and Investors	2.5	20	10	32,5	62,5	
4. WHU Capstone Module (5 cr)	Capstone Business Simulation	5	40	20	65	125	LN gemäß § 12 (3) + (6)
5. International Live-in Week (5 cr)	The Business Environment in Europe	2.5	20	10	32,5	62,5	LN gemäß § 12 (3) + (6)
	Luxury Brand Management	2.5	20	10	32,5	62,5	

3. Studienabschnitt: Internationale Module

Zwei internationale Module sind verpflichtender Bestandteil des EMBA-Studiengangs. Die Studierenden absolvieren mehrtägige Aufenthalte an der Kellogg School of Management in Chicago sowie bei mindestens einem Partner des globalen Kellogg-Netzwerkes. Neben den Kellogg-WHU Studierenden nehmen internationale EMBA-Studierende aller Partnerschulen des globalen Kellogg-Netzwerkes an den internationalen Modulen teil. Die Studierenden beschäftigen sich mit Fragen des internationalen

Managements und lernen Geschäftschancen und Managementherausforderungen der jeweiligen Länder kennen. Diese Studienaufenthalte werden von Partneruniversitäten in den Zielländern gestaltet und durchgeführt. Im International Module II bestehen Wahlmöglichkeiten bezüglich Ort- und Kurswahl.

Modul / Partnerschule	Kurs / Partnerschule	ECTS-Credits (cr)	h in class	h in group	h Vor-/Nachbereitung	h gesamt	Nachweis
1. International Module I (Kellogg School of Management, USA) (10 cr)	Negotiations Strategies	2.5	20	10	32.5	62,5	LN gemäß § 12 (3) + (6)
	Strategic Crisis Management	2.5	20	10	32,5	62,5	
	Strategic Decisions in Operations	2.5	20	10	32,5	62,5	
	Strategic Marketing Decisions	2.5	20	10	32,5	62,5	
2. International Module II (Global Network) (5 cr)	Kellogg-Schulich, Toronto, Kanada	5				125	LN gemäß § 12 (3) + (6)
	Kellogg-Hong Kong, Hong Kong, China						
	Kellogg-Recanati, Tel-Aviv, Israel						
	Kellogg, Evanston, USA						
	Kellogg, Miami, USA						
	Kellogg-Guanghua, Beijing, China						

4. Studienabschnitt: Advanced Leadership Development Modul

Das Advanced Leadership Development Modul ist verpflichtender Bestandteil des EMBA-Studiengangs. Es besteht aus Veranstaltungen zu Persönlichkeits- und Führungskräfteentwicklung, Schulung der Team- und Führungsfähigkeiten sowie zum Management von Unternehmen in anderen Kultur- und Wirtschaftsräumen. Es umfasst 5 Kreditpunkte.

Modul	Kurs	ECTS-Credits (cr)	h in class	h Vor-/Nachbereitung	h gesamt	Nachweis
Advanced Leadership Development (integrated units) (5 cr)		5			125	TN gemäß § 12 (4)

5. Studienabschnitt: Master Thesis

Nach erfolgreichem Abschluss des Inlandsstudiums sowie der internationalen Module beginnen die Studierenden mit der Bearbeitung der Master Thesis. Die Master Thesis stellt in der Regel die letzte zu erbringende Prüfungsleistung des EMBA-Studiengangs an der WHU dar. Die prüfungsrechtlichen Anforderungen an die Master Thesis und die Voraussetzungen für die Zulassung sind in der gültigen Prüfungsordnung geregelt.

Die Fragestellung kann ein Forschungsthema aufgreifen (research-based) oder ein unternehmerisches Problem erörtern (project-based). Für die Abschlussarbeit werden 15 Kreditpunkte vergeben.

Anlage 3: Kellogg-WHU Honor Code



The Kellogg-WHU Honor Code governs student conduct pertaining to all academic and extracurricular activities associated with Kellogg School of Management and WHU – Otto Beisheim School of Management.

Each EMBA student agrees:

- Not to seek an unfair advantage over other participants, including, but not limited to giving or receiving unauthorized aid during completion of academic requirements;
- To truthfully represent fact and self at all times;
- To respect the property and personal rights of all members of the Kellogg and WHU community;
- To uphold the Kellogg-WHU Honor Code by reporting all material violations and by fully cooperating with any Honor Code proceedings.

All Kellogg-WHU EMBA students are also expected to adhere all policies and requirements of WHU – Otto Beisheim School of Management and to abide by all applicable laws and regulations.

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

IMPRESSUM

Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany
Tel.: +49-(0)261-6509-0, Fax: +49-(0)261-6509-509, E-Mail:
WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Gerald Ernst

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten
Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 16. März 2016